



Aus vier mach drei:

1-Euro-Jobs umwandeln

64 Prozent der 1-Euro-Jobber glauben nicht daran, durch ihren 1-Euro-Job wieder in reguläre Arbeit zu kommen. Fast jeder Zweite (45 Prozent) gibt an, die gleiche Arbeit gemacht zu haben wie fest angestellte Kolleginnen und Kollegen. Jeder vierte 1-Euro-Jobber sagt, dass für seine Tätigkeit eine abgeschlossene Ausbildung erforderlich sei.

Dies sind zentrale Ergebnisse einer repräsentativen Befragung (PASS) von 1-Euro-Jobbern, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt und die der DGB ausgewertet hat. Erstmals kommen in dieser Untersuchung die Betroffenen zu Wort – und nicht andere, so genannte Experten, die über sie reden und urteilen.

Die Aussagen der 1-Euro-Jobber bestätigen unsere Kritik, dass 1-Euro-Jobs reguläre Arbeitsplätze verdrängen bzw. ansonsten notwendigen Einstellungen

im Wege stehen. Der subjektive Eindruck, dass die 1-Euro-Jobs nichts für das berufliche Weiterkommen bringen, deckt sich auch mit anderen Ergebnissen der Begleitforschung. Das IAB hat festgestellt, dass 1-Euro-Jobs nur ganz wenigen Erwerbslosen (Frauen in Westdeutschland) bessere Chancen bringen (siehe IAB-Kurzbericht 02/08).

Weitere bemerkenswerte Ergebnisse der Befragung sind: Für eine deutliche Mehrheit der Befragten (71 Prozent) ist der 1-Euro-Job wichtig, um die Haushaltskasse aufzubessern. Dies belegt, wie dringend jeder Euro gebraucht wird und wie überfällig eine Erhöhung der Regelleistungen ist. 83 Prozent sehen 1-Euro-Jobs als Gelegenheit, etwas Sinnvolles zu tun und um unter Menschen zu kommen. 41 Prozent der Ostdeutschen und 26 Prozent der Westdeutschen haben sich selbst um den 1-Euro-Job bemüht. Dies zeigt: Aus der Not heraus wird nach

INHALT

- *Hartz-IV-Sätze ab 1. Juli*
- *BSG-Urteile*
- *KOS-Kampagne 2009*

jedem Strohalm gegriffen und der Wille zu arbeiten ist sehr stark ausgeprägt – selbst unter denkbar schlechten Bedingungen.

Höchste Zeit, die 1-Euro-Jobs in ihrer jetzigen Form abzuschaffen und in „gute“ öffentliche Arbeitsplätze umzuwandeln: In Arbeitsplätze, die voll sozialversicherungspflichtig (einschließlich Arbeitslosenversicherung) sind, die entsprechend der Tätigkeit tariflich entlohnt werden sowie mindestens einen Lohn bieten, der unabhängig von Hartz IV macht und die Erwerbslosen entsprechend ihrer Qualifikationen eine Perspektive bieten.

Ein Grund dafür, dass die 1-Euro-Jobs entgegen der gesetzlichen Vorgaben und auch entgegen der BA-Vorgaben heute nach dem Gießkannenprinzip eingesetzt werden, liegt auch an falschen finanziellen Anreizen für die örtlichen Träger: 1-Euro-Jobs sind sehr teuer. Als Faustformel gilt: Aus den Ausgaben für vier 1-Euro-Jobs (einschließlich Regelleistungen und Wohnungskosten) können drei sozialversicherungspflichtige Stellen finanziert werden. Aber aus dem örtlichen Eingliederungsbudget der Träger müssen nur rund 500 Euro finanziert werden, während andere Förderinstrumente den örtlichen „Eingliederungstopf“ deutlich höher belasten.

Die Auswertung der Befragung durch den DGB steht unter www.erwerbslos.de = Menüpunkt „Gewerkschaften“.



100.000 demonstrierten in Berlin
Infos & Tipps für örtliche Aktionen siehe:
www.erwerbslos.de, Kampagne 2009



Neuer KOS-Ratgeber für „Arbeitslos-Werdende“

Wenn Arbeitslosigkeit bevorsteht, ist es wichtig, Rechte und Pflichten gut zu kennen – etwa die Pflicht, sich frühzeitig arbeitsuchend melden zu müssen. Mit dem Ratgeber wollen wir helfen, die Hürden im Übergang in Arbeitslosigkeit besser meistern zu können, damit Erwerbslose die ihnen zustehenden Leistungen ohne Abstriche bekommen.

Die kleine Broschüre (DIN A 5, 40 S.) wurde von Frank Jäger (Tacheles e.V.) und Martin Künkler (KOS) geschrieben und kostet 2 Euro pro Stück plus Porto. Das Inhaltsverzeichnis, eine Leseprobe und einen Bestellzettel findet Ihr auf www.erwerbslos.de (Einstieg über „Startseite“).

Kampagne I: Neuer Flyer

Der beiliegende Flyer „Es gibt genug zu tun - packen wir's an!“ beinhaltet die zweite Forderung unserer neuen

Kampagne „Armut bekämpfen – Reichtum umverteilen!“: Wir fordern Investitionen in Umwelt, Bildung und soziale Dienste und „gute“, öffentliche Arbeitsplätze für Erwerbslose. Erfreulicherweise wurden beide Flyer bereits so rege nachgefragt, dass wir jeweils eine zweite Auflage gedruckt haben. Das heißt aber leider auch, dass wir die Flyer ab sofort nicht mehr kostenlos abgegeben können sondern zum Selbstkostenpreis von 10 Cent/Stück plus Porto (siehe www.erwerbslos.de, Kampagne 2009, Materialien).

Kampagne II: Aktionen vor Ort

Wenn dieser Rundbrief bei Euch eintrifft, werden – nach dem Auftakt am 1. Mai – bereits weitere dezentrale Aktivitäten zur Kampagne stattgefunden haben. Wir rufen alle Initiativen auf, sich nach Möglichkeit aktiv zu beteiligen. Tipps und Anregungen stehen auf unserer Homepage (siehe Kampagne 2009, Aktionen).

Kampagne III: Ergebnisse der Tagung

Unsere diesjährige Arbeitstagung fand mit 45 TeilnehmerInnen vom 18. - 20. Mai in Lage-Hörste statt. Die Vorträge (Powerpointpräsentationen) der Referenten Dierk Hirschel (DGB-Chefökonom) und Karsten Schuldt (PIW) sowie relevante Ergebnisse der Tagung stehen ebenfalls auf unserer Internetseite (siehe Kampagne 2009, Hintergrund).

Neue Sonderregelung: Sechs Monate Anwartschaftszeit

Wer in der Regel immer nur kurz sozialversicherungspflichtig arbeitet, der soll künftig leichter Zugang zum Arbeitslosengeld (ALG) I bekommen. Das beschloss das Bundeskabinett am 20. Mai. Arbeitnehmer sollen bereits nach sechs statt zwölf Monaten Vorversicherungszeit aus den letzten zwei Jahren (Rahmenfrist) einen Anspruch auf ALG I haben. Bedingungen sind: (1) Das Jahresarbeitsentgelt darf nicht über dem Durchschnitt aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegen (derzeit

30.240 Euro). (2) Mehr als die Hälfte der Beschäftigungstage während der Rahmenfrist entfallen auf kurze Befristungen bis zu sechs Wochen.

Die Dauer des ALG-I-Anspruchs richtet sich nach dem für alle Versicherten geltenden Verhältnis zwischen Versicherungszeit und Anspruchsdauer von 2:1.

Nach sechs Monaten besteht so beispielsweise ein Anspruch auf drei Monate ALG I. *Quelle: BMAS*

Geschönte Statistik

Erwerbslose, die von (privaten) Dritten in Arbeit vermittelt werden sollen, zählen seit Jahresbeginn nicht mehr als Arbeitslose.

Dadurch wird die offizielle Arbeitslosenstatistik (~ 3,46 Mio.) aktuell um rund 200.000 Personen geschönt. Diese Manipulation geht auf das Konto der großen Koalition, die eine entsprechende gesetzliche Vorgabe zur Definition von Arbeitslosen durchsetzte.

Die Bundesagentur hingegen ist hier durchaus um Transparenz bemüht und weist in einer Pressemitteilung ausdrücklich auf diesen Effekt hin. Zudem enthält der monatliche Arbeitsmarktbericht der BA nun auch eine informative Tabelle zur „Unterbeschäftigung“, in der diejenigen Personengruppen aufgeführt werden, die aus der Statistik herausfallen (siehe jeweils Tabelle 5.9 im Anhang). Zusammen mit dem Entlastungseffekt der Kurzarbeit (~ 430.000) waren dies im Mai insgesamt rund 1,46 Mio. Hinzuzurechnen ist noch die so genannte Stille Reserve jenseits von Maßnahmen (Schätzung IAB: 619.000), so dass insgesamt rund 5,5 Mio. Arbeitsplätze fehlen.

Geänderte Schulbeihilfe

Die Verbesserungen zur 100-Euro-Schulbeihilfe (bis Klasse 13, auch für Bezieher des Kinderzuschlags) sollen nach unseren Informationen technisch über einen Änderungsantrag zum „Bürgentlastungsgesetz“ umgesetzt werden.

Dazu liegt ein Formulierungsvorschlag des Finanzministeriums vor, der wohl im Rahmen der Ausschussberatungen eingebracht werden wird.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler, Titelfoto: DGB

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Bundessozialgericht (BSG):

Urteile zum ALG II

Insolvenzgeld anrechenbar

Insolvenzgeld ist als Einkommen bei der Berechnung des ALG II zu berücksichtigen. Das Insolvenzgeld fällt unter keine der in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausdrücklich geregelten Ausnahmen von der Einkommensanrechnung. Zwar kann man mit guten Gründen argumentieren, dass das Insolvenzgeld das im Insolvenzgeld-Zeitraum ausgefallene Arbeitsentgelt ersetzen soll und insofern einem anderen Zweck dient als das ALG II. Nach dieser Auffassung wäre das Insolvenzgeld anrechnungsfrei nach § 11 Abs. 3, wenn es die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflusst, dass die ALG-II-Zahlung nicht mehr gerechtfertigt wäre. Das BSG entschied jedoch anders: Das Insolvenzgeld ist laut BSG **keine zweckbestimmte** Einnahme, da dem Leistungsempfänger kein „Verwendungszweck“ vorgegeben ist und er bei der Verwendung des Insolvenzgeldes frei ist. Das Insolvenzgeld ist sogar dann anzurechnen, wenn es – wie im verhandelten Fall – verspätet ausgezahlt wird und nur deshalb in die Zeit des ALG-II-Bezugs fällt. Eine verspätete Zahlung von Sozialleistungen führt nicht dazu, eine Ausnahme vom Zuflussprinzip anzunehmen, so das BSG.

Az.: B 4 AS 29/08 R vom 13. Mai 2009

Vermögensfreibetrag für Kinder nicht „übertragbar“

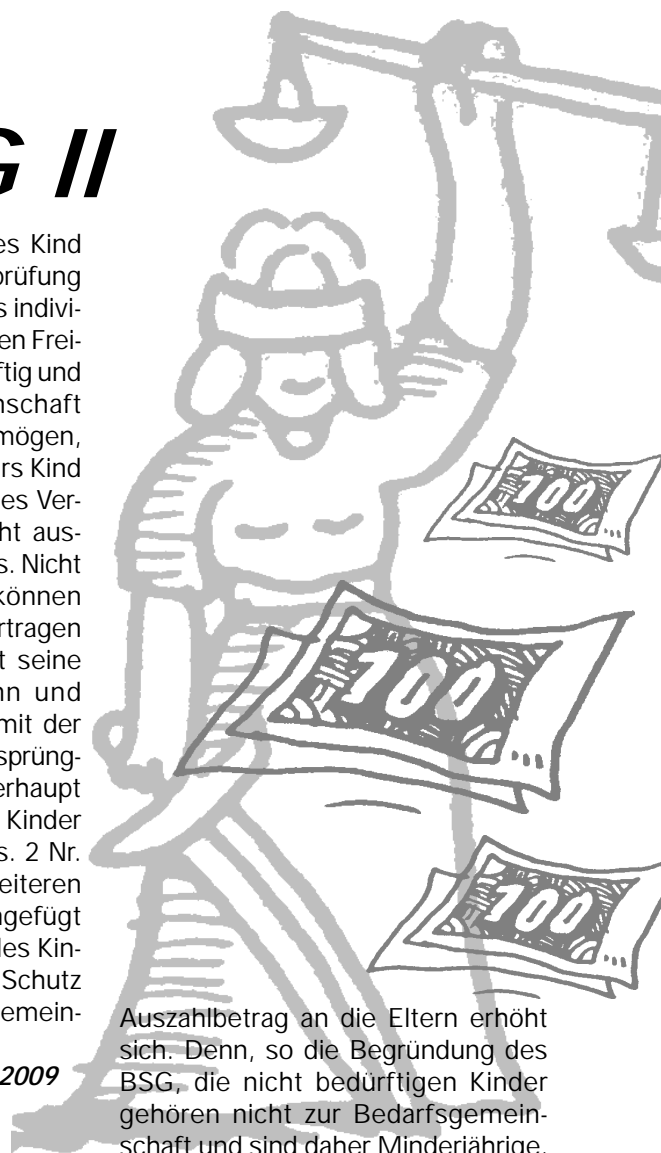
Bekanntlich ist vom vorhandenen Vermögen u.a. „ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind“ abzusetzen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II). Dieser Freibetrag kann aber nicht als „Kinderfreibetrag“ der Bedarfsgemeinschaft angesehen werden, der der Bedarfsgemeinschaft insgesamt zusteht und unabhängig vom tatsächlichen Vermögen des Kindes gewährt wird. Mit anderen Worten: Die Vermögensfreibeträge von Eltern und Kindern dürfen **nicht** zu einem Gesamt-Freibetrag zusammengezählt

werden. Vielmehr ist für jedes Kind eine individuelle Vermögensprüfung durchzuführen. Übersteigt das individuelle Vermögen des Kindes den Freibetrag, dann ist es nicht bedürftig und fällt aus der Bedarfsgemeinschaft heraus. Hat das Kind kein Vermögen, entfällt der Grundfreibetrag fürs Kind ganz. Hat das Kind nur geringes Vermögen, dann verfällt der nicht ausgeschöpfte Teil des Freibetrags. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge können also nicht auf die Eltern übertragen werden. Das BSG begründet seine Entscheidung mit dem Sinn und Zweck der Regelung sowie mit der Entstehungsgeschichte: Im ursprünglichen Gesetzentwurf war überhaupt kein Vermögensfreibetrag für Kinder vorgesehen. Dieser (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II) wurde erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingefügt zum Schutz des Vermögens des Kindes (und nicht zum besseren Schutz des Vermögens der Bedarfsgemeinschaft insgesamt).

B 4 AS 58/08 R vom 13. Mai 2009

Kindergeld und 30-Euro-Pauschale

Der 30-Euro-Absetzbetrag für private Versicherungen steht Volljährigen zu sowie auch Minderjährigen, soweit sie nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 3 Nr. 1 ALG-II-Verordnung alt, jetzt § 6 Abs. 1 Nr. 1). Das BSG hat nun entschieden, wie diese Freibetragsregelung anzuwenden ist, wenn der Bedarf eines Kind durch Kindergeld und weitere Einnahmen wie insbesondere Unterhaltszahlungen gedeckt ist und das Kind daher nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört. In diesen Fällen wird der Teil des Kindergeldes, der nicht zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird, den Eltern als Einkommen zugeordnet. Zuvor ist aber für jedes Kind der 30-Euro-Absetzbetrag für private Versicherungen abzuziehen. Dadurch vermindert sich das anzurechnende Kindergeld entsprechend und der



Auszahlungsbetrag an die Eltern erhöht sich. Denn, so die Begründung des BSG, die nicht bedürftigen Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft und sind daher Minderjährige, denen die 30-Euro-Pauschale zusteht.

B 4 AS 39/08 R vom 13. Mai 2009

Anteilige Kosten der Unterkunft

§ 41 SGB II legt die Zahlungsabschnitte für das ALG II grundsätzlich auf einen Monat fest. Satz 3 der Vorschrift ordnet an, dass Leistungen anteilig erbracht werden, soweit sie nicht für einen vollen Monat zustehen. Das gilt ohne Einschränkung auch für die Kosten der Unterkunft. Wird beispielsweise am 15. eines Monats ALG II beantragt, dann besteht anteilig ein Anspruch auf Zahlung der KdU für die 2. Monatshälfte. In der Praxis hatten Ämter teils die anteilige Übernahme der KdU verweigert, wenn die Hilfebedürftigkeit begann, nachdem die Miete für den Monat bereits überwiesen worden war.

B 14 AS 13/08 R vom 7. Mai 2009

Wie viel Geld ist in den Hartz-IV-Sätzen enthalten?

Regelleistungen (ab 1.7.2009), aufgeschlüsselt nach Einzelpositionen in Euro					
EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Einzelpositionen	Alleinsteh. Erwachs.	Kind ab 14 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		100%	80%	70%	60%
1/2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	132,48	105,84	92,63	79,19
3	Bekleidung und Schuhe, darunter u.a.	35,63	28,46	24,91	21,30
	Bekleidung	21,42	17,11	14,97	12,80
	Schuhe	7,64	6,10	5,34	4,57
4	Wohnen, Energie, Instandhaltung	26,84	21,44	18,76	16,04
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. -gegenstände, darunter u.a.	25,65	20,49	17,93	15,33
	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	1,44	1,15	1,00	0,86
	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	1,59	1,27	1,11	0,95
6	Gesundheitspflege	13,18	10,53	9,22	7,88
7	Verkehr, darunter u.a.	16,06	12,83	11,23	9,60
	Kauf von Fahrrädern	0,70	0,56	0,49	0,42
	Fahrkarten für Bus und Bahn (ÖPNV, ohne Reisen)	11,49	9,18	8,03	6,87
8	Nachrichtenübermittlung, darunter u.a.	31,48	25,15	22,01	18,82
	Telefon, Fax	24,16	19,30	16,89	14,44
	Internet, Onlinedienste	3,24	2,59	2,26	1,93
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, darunter u.a.	40,84	32,63	28,56	24,41
	Spielwaren und Hobbys	1,32	1,06	0,92	0,79
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,52	5,21	4,56	3,90
	Bücher und Broschüren	5,69	4,55	3,98	3,40
	Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial o. Ä.)	2,83	2,26	1,98	1,69
10	Bildung	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	8,50	6,79	5,94	5,08
12	Andere Waren und Dienstleistungen, darunter u.a.	27,86	22,25	19,48	16,65
	Gebrauchsgüter für die Körperpflege	3,16	2,53	2,21	1,89
	Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.	6,31	5,04	4,41	3,77
	Summe gerundet	359,00	287,00	251,00	215,00

Erläuterungen:

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.7.2009 geltenden Regelleistungen: 359 Euro für Alleinstehende, Kinder 215 Euro (0-6 Jahre), 251 Euro (7-13 Jahre) bzw. 287 Euro (14-24 Jahre). Die fettgedruckten und nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelleistungen. Die eingerückten Zeilen sind *ausgewählte Beispiele* aus den einzelnen Bereichen. Tatsächlich enthält die EVS viel mehr Unterpunkte. D.h. die Beispiele ergeben zusammengezählt nicht die korrekten Summen. Als Quelle für die Auflistung haben wir eine Sonderauswertung des BMAS zur EVS 2003 benutzt (Drucksache 16(11)286). Sie stellt die offizielle Herleitung und Begründung für die damalige Eckregelleistung von 345 Euro dar. Die Werte für die Kinder ergeben sich aufgrund der pauschalen Prozentanteile von 60, 70 bzw. 80%. Die Werte für die einzelnen Positionen haben wir entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen entsprechend erhöht.